

**GESCHÄFTSORDNUNG**

**DER TAGESHEIME**  
**SONNENMATT UND UNTERWART**  
**DER GEMEINDE MUTTENZ**

vom 27. Februar 2019

---

| <b>INHALTSVERZEICHNIS</b> |                                       | <b>Seite</b> |
|---------------------------|---------------------------------------|--------------|
| <b>A</b>                  | <b>Allgemeine Bestimmungen</b>        | <b>3</b>     |
| § 1                       | Geltungsbereich                       | 3            |
| § 2                       | Leistungsumfang                       | 3            |
| § 3                       | Leitung und Personal                  | 4            |
| <b>B</b>                  | <b>Aufnahme und Betreuungsvertrag</b> | <b>4</b>     |
| § 4                       | Aufnahmekriterien und Vertrag         | 4            |
| § 5                       | Vertragsänderungen                    | 4            |
| § 6                       | Kündigung                             | 5            |
| § 7                       | Fotos und Videos                      | 5            |
| <b>C</b>                  | <b>Betreuung</b>                      | <b>6</b>     |
| § 8                       | Pädagogische Arbeit                   | 6            |
| § 9                       | Eingewöhnungszeit                     | 6            |
| § 10                      | Blockzeiten                           | 6            |
| § 11                      | Aufsichtspflicht                      | 7            |
| § 12                      | Krankheit und Unfall                  | 7            |
| § 13                      | Ferien und Abwesenheiten              | 8            |
| § 14                      | Ernährung                             | 8            |
| § 15                      | Pflegeprodukte                        | 8            |
| § 16                      | Kleidung                              | 8            |
| § 17                      | Versicherung                          | 9            |
| <b>D</b>                  | <b>Tarife / Finanzielles</b>          | <b>9</b>     |
| § 18                      | Tarife                                | 9            |
| § 19                      | Zahlungsweise                         | 10           |
| <b>E</b>                  | <b>Schlussbestimmungen</b>            | <b>10</b>    |
| § 20                      | Beschwerdeinstanz                     | 10           |
| § 21                      | Inkrafttreten                         | 11           |

Der Gemeinderat von Muttenz, gestützt auf § 16 Abs. 2 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement), beschliesst:

## **A Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung regelt die Führung der Tagesheime Sonnenmatt und Unterwart (folgend Tagesheime genannt) in Ausführung des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Muttenz vom 18. Oktober 2018.

### **§ 2 Leistungsumfang**

- <sup>1</sup> Die Tagesheime Sonnenmatt und Unterwart bieten Tagesbetreuungsplätze in erster Linie für Kinder an, deren Erziehungsberechtigte in der Gemeinde Muttenz Wohnsitz haben.
- <sup>2</sup> Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht über die Tagesheime Sonnenmatt und Unterwart liegt bei der zuständigen Behörde des Kantons Baselland. Die Tagesheime verfügen über die gesetzlichen Bewilligungen und erfüllen diese.
- <sup>3</sup> Die beiden Tagesheime bieten Plätze im Früh- und Schulbereich an. Im Tagesheim Sonnenmatt maximal 46 Plätze und im Tagesheim Unterwart maximal 46 Plätze.
- <sup>4</sup> Die Tagesheime sind ganzjährig von Montag bis Freitag tagsüber geöffnet, ausgenommen drei Wochen im Sommer und eine Woche über Weihnachten/Neujahr. Zusätzlich gelten die gesetzlichen Feiertage. Die täglichen Öffnungszeiten sind: 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr.
- <sup>5</sup> Für Kinder im Frühbereich bis zum Eintritt in den Kindergarten werden folgende Betreuungseinheiten angeboten:
  - a. Ganztagesbetreuung
  - b. Halbtagesbetreuung mit Mittagessen
  - c. Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen
- <sup>6</sup> Im Schulbereich werden folgende Module angeboten:
  - a. Frühmorgenbetreuung von 06.30 Uhr bis 08.00 Uhr
  - b. Mittagsbetreuung von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr
  - c. Ganzer Nachmittag: 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr (MO - FR)
  - d. Nachmittag früh: 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr (MO, DI, DO, FR)
  - e. Nachmittag spät: 15.30 Uhr bis 18.00 Uhr (MO, DI, DO, FR)
  - f. Ferienbetreuung: 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

### **§ 3 Leitung und Personal**

- <sup>1</sup> Die Mitarbeitenden der Tagesheime sind Angestellte der Gemeinde Muttenz und in dieser Funktion der Abteilungsleitung Soziale Dienste/Gesundheit unterstellt. Die Aufgaben der Mitarbeitenden sind in den Stellenbeschreibungen festgehalten.
- <sup>2</sup> Die operative Führung und das Qualitätsmanagement vor Ort obliegen den Leitungen der Tagesheime. Sie sind für die fachspezifisch und betriebswirtschaftlich korrekte Tätigkeit der ihnen anvertrauten Institutionen verantwortlich.
- <sup>3</sup> Die Betreuungspersonen in den Tagesheimen haben verschiedene Qualifikationen im Bereich Kinderbetreuung. Die Betreuungspersonen werden gegebenenfalls durch Praktikanten/Praktikantinnen, Lernende und Zivildienstleistende unterstützt.
- <sup>4</sup> Aufgrund der langen Öffnungszeiten der Tagesheime arbeiten die Betreuungspersonen in Schichten. Dies bedeutet, dass nicht alle Betreuungspersonen während den Bring- und Abholzeiten morgens und abends anwesend sind.
- <sup>5</sup> Die Mitarbeitenden der Tagesheime sind verpflichtet, bei der Anstellung einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister vorzulegen. Dieser ist bei Bedarf oder alle drei Jahre neu einzureichen.

## **B Aufnahme und Betreuungsvertrag**

### **§ 4 Aufnahmekriterien und Vertrag**

- <sup>1</sup> Mit dem Vertragsabschluss bei der Tagesheimleitung ist der Betreuungsplatz gesichert.
- <sup>2</sup> Die Tagesheimleitungen behalten sich vor, Kinder nach eigenem Ermessen aufzunehmen oder ohne Begründung abzulehnen. Kinder mit Wohnsitz in Muttenz werden bevorzugt behandelt. Der abschliessende Entscheid liegt bei der jeweiligen Tagesheimleitung.
- <sup>3</sup> Als Mindestbetreuungsvolumen für Kinder im Frühbereich bis Eintritt Kindergarten gilt eine Betreuung von 35%. Je nach Verfügbarkeit von freien Plätzen kann dies auch als zwei halbe Tage mit Mittagessen gebucht werden.
- <sup>4</sup> Bei der Betreuung von Schulkindern liegt das Mindestbetreuungsvolumen bei zwei Nachmittagsmodulen. Eine reine Mittagsbetreuung ist max. an einem weiteren Tag möglich.
- <sup>5</sup> Der Eintrittstermin wird im Vertrag geregelt.

### **§ 5 Vertragsänderungen**

- <sup>1</sup> Eine Erhöhung des Betreuungsvolumens ist jederzeit möglich, sofern die Auslastungssituation dies zulässt. Sämtliche Änderungen müssen den Tagesheimleitungen umgehend

mitgeteilt und mittels Vertragsänderung schriftlich festgehalten und unterzeichnet werden.

- <sup>2</sup> Bei Nichtinanspruchnahme der Betreuung gemäss Betreuungsvertrag wird das volle Betreuungsgeld berechnet.
- <sup>3</sup> Im Frühbereich (bis Eintritt in den Kindergarten) kann eine Reduktion/Änderung der Betreuungstage jeweils unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten auf Ende eines jeden Monats erfolgen.
- <sup>4</sup> Eine Änderung des Betreuungsvolumens / -module im Schulbereich ist jeweils auf das folgende Semester möglich.
- <sup>5</sup> Neue Regelungen treten jeweils drei Monate nach der Kommunikation der Änderung an die Erziehungsberechtigten in Kraft. Bei der Einführung von neuen Regelungen gilt im Früh- und Schulbereich eine Kündigungsfrist von 2 Monaten.

## **§ 6 Kündigung**

- <sup>1</sup> Im Frühbereich kann der Vertrag jeweils unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten schriftlich auf Ende eines Monats gekündigt werden.
- <sup>2</sup> Im Schulbereich kann der Vertrag jeweils unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf das Ende des Semesters gekündigt werden.
- <sup>3</sup> Die Tagesheimleitung kann beim Vorliegen von wichtigen Gründen den Betreuungsvertrag mit einer Frist von zwei Monaten kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Mitarbeitenden der Tagesheime und den Erziehungsberechtigten zerstört ist oder betriebliche Umstände vorliegen, die den Verbleib des Kindes in den Tagesheimen nicht mehr erlauben.
- <sup>4</sup> Ein Betreuungsverhältnis kann im Einvernehmen aller Parteien ausserhalb der Kündigungsfrist beendet werden.

## **§ 7 Fotos und Videos**

- <sup>1</sup> Fotos gehören zum pädagogischen Alltag. Damit der Persönlichkeitsschutz der Kinder gewährleistet ist, werden Bilder und Videos ausschliesslich mit der hauseigenen Kamera bzw. mit Tagesheim eigenen Speichermedien gemacht.
- <sup>2</sup> Fotos aus dem Betreuungsalltag werden ausschliesslich für die Gestaltung von internen Plakaten und Erinnerungsalben der Kinder oder Mitarbeitenden verwendet.
- <sup>3</sup> Zu internen Ausbildungs- und Weiterbildungszwecken können Videos der Kinder genutzt werden. Es geht dabei ausschliesslich um die Schulung der Mitarbeitenden. Für Nutzungen bei externen Supervisionen wird bei den betreffenden Erziehungsberechtigten eine explizite schriftliche Einverständniserklärung eingeholt.

<sup>4</sup> Fotos von Tagesheimfesten zusammen mit den Erziehungsberechtigten können zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit ohne das Einverständnis der Erziehungsberechtigten veröffentlicht werden.

## **C Betreuung**

### **§ 8 Pädagogische Arbeit**

Die pädagogische Arbeit ist in einem Konzept festgehalten und dient als Grundlage für die Betreuung und Förderung der Kinder. Die Tagesheimleitungen sind für die Erstellung und Einhaltung des Konzepts verantwortlich.

### **§ 9 Eingewöhnungszeit**

<sup>1</sup> Im Frühbereich dauert die Eingewöhnungszeit für Kinder im Durchschnitt zwei Wochen. Die Tagesheimleitung kann diese auf vier Wochen erhöhen. In jedem Fall muss während des ersten Monats mindestens ein Erziehungsberechtigter jederzeit erreichbar sein. Die Eingewöhnungszeit ist bereits Teil des Betreuungsvertrags.

<sup>2</sup> Im Schulbereich besuchen die Kinder vor Eintritt, für das gegenseitige Kennenlernen, gemeinsam mit mindestens einem Erziehungsberechtigten das Tagesheim.

### **§ 10 Blockzeiten**

<sup>1</sup> Für die Betreuung gelten Blockzeiten. In diesen Zeiten können die Kinder nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit den Tagesheimleitungen oder den zuständigen Gruppenleitungen abgeholt werden.

<sup>2</sup> Die Blockzeiten für den Frühbereich sind:

- a. Morgenbetreuung: 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr
- b. Mittag: 11.30 Uhr bis 13.30 Uhr
- c. Nachmittag: 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr

<sup>3</sup> Die Blockzeiten für den Schulbereich sind:

- a. Mittag: 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr
- b. Nachmittag: 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, Mittwoch 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
- c. Ferienbetreuung: 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

## **§ 11 Aufsichtspflicht**

- <sup>1</sup> Das jeweilige Tagesheim betreut und beaufsichtigt die Kinder gemäss Betreuungsvertrag.
- <sup>2</sup> Im Frühbereich beginnt die Aufsicht mit der persönlichen Übergabe der Kinder an das Betreuungspersonal bis zur persönlichen Abholung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten oder einer anderen dazu berechtigten Person.
- <sup>3</sup> Wenn das Kind von einer Drittperson abgeholt wird, muss die Tagesheimleitung oder die Gruppenleitung vorgängig durch die Erziehungsberechtigten informiert werden.
- <sup>4</sup> Bei Kindergarten- und Schulkindern liegt die Verantwortung für den Schulweg bei den Erziehungsberechtigten.
- <sup>5</sup> Die Tagesheimleitung kann Erziehungsberechtigte jederzeit auffordern, ihr Kind abzuholen, wenn sie dies für nötig erachtet (z.B. Krankheit, Vorfall). Erziehungsberechtigte sind dazu verpflichtet, ihr Kind so schnell wie möglich abzuholen, wenn sie dazu aufgefordert werden.
- <sup>6</sup> Den ausgebildeten Betreuungspersonen ist es unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erlaubt, mit den Kindern im Auto zu fahren oder die öffentlichen Verkehrsmittel zu verwenden.
- <sup>7</sup> Während gemeinsamen Veranstaltungen mit den Erziehungsberechtigten, ungeachtet ob innerhalb oder ausserhalb der Einrichtung, liegt die Verantwortung für die Kinder ausschliesslich bei den Erziehungsberechtigten.

## **§ 12 Krankheit und Unfall**

- <sup>1</sup> Ist ein Kind krank, muss dies so schnell wie möglich, aber spätestens bis zu Beginn der regulären Betreuung, mitgeteilt werden. Dies gilt ebenfalls für ansteckende Krankheiten in der Familie oder im Familienumkreis des Kindes.
- <sup>2</sup> Kranke Kinder und insbesondere Kinder mit ansteckenden Krankheiten dürfen die Tagesheime nicht besuchen, da die in diesem Fall benötigte spezielle Zuwendung nicht gewährleistet werden kann und um die anderen Kinder vor einer Ansteckung zu schützen. Es gelten zudem die Richtlinien des Kantons über den Besuch der Kindertagesstätte bei infektiösen Krankheiten oder Parasitenbefall.
- <sup>3</sup> Bei Notfällen wird das Spital (Ambulanz) kontaktiert.
- <sup>4</sup> Kinder, die durch einen Unfall vorübergehend eingeschränkt sind (z.B. Arm- oder Beinbruch) können betreut werden, solange sie sich an den Aktivitäten beteiligen können und keine spezielle Zuwendung benötigen, die das Programm und den Alltag behindern. Die Entscheidung, ob das Kind betreut werden kann, liegt bei der Tagesheimleitung. Die Gemeinde Muttenz übernimmt keine Haftung für eine Verzögerung des Heilprozesses oder für Folgeschäden.

### **§ 13 Ferien und Abwesenheiten**

- <sup>1</sup> Individuelle Ferien sollen der Tagesheimleitung frühzeitig bekanntgegeben werden (idealerweise mindestens zwei Wochen im Voraus). Die Betreuungsgebühren werden durch individuelle Ferien nicht gemindert.
- <sup>2</sup> Kurzfristige Abwesenheitstage (Krankheit, sonstige Abwesenheiten) sollten der Tagesheimleitung oder der Gruppenleitung schnellstmöglich, aber spätestens bis zu Beginn der regulären Betreuung, mitgeteilt werden.
- <sup>3</sup> Bei fehlender rechtzeitiger Abmeldung wird eine Aufwandsentschädigung von CHF 20 erhoben. Bei längerer Absenz von mehr als vier Wochen am Stück kann schriftlich ein Antrag auf Erlass der Betreuungskosten ab der 5. Woche an die Tagesheimleitung gestellt werden.

### **§ 14 Ernährung**

- <sup>1</sup> Beide Tagesheime haben eine hauseigene Küche, in denen Mahlzeiten von einem ausgebildeten Koch zubereitet werden.
- <sup>2</sup> Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Zwischenmahlzeiten) sind im Betreuungstarif inbegriffen; Babynahrung oder Sonderwünsche (z.B. vegane Mahlzeiten) müssen von den Erziehungsberechtigten mitgebracht werden.
- <sup>3</sup> Die Tagesheime berücksichtigen Allergien der Kinder und respektieren verschiedene Religionen und deren Prinzipien. In den Tagesheimen können jedoch keine individuell unterschiedlichen Mahlzeiten nach persönlichen Bedürfnissen zubereitet werden.
- <sup>4</sup> Lebensmittelunverträglichkeiten bzw. Allergien werden berücksichtigt, sofern diese mit einem Arztzeugnis bestätigt sind und es die Ausbildung der Köche und die Organisation der Küchen zulässt. Die Tagesheimleitung kann jederzeit ein neues Arztzeugnis zur Bestätigung der Unverträglichkeit verlangen.

### **§ 15 Pflegeprodukte**

Beim Eintrittsgespräch werden die eingesetzten Produkte vorgestellt. Sollten die Erziehungsberechtigten für ihr Kind ein anderes Produkt wünschen, sind sie selber darum besorgt, diese Produkte abzugeben und für Ersatz zu sorgen. Es besteht kein Anspruch auf Tarifiereduktion.

### **§ 16 Kleidung**

- <sup>1</sup> Die Kinder sollten der Witterung entsprechende Kleider tragen. Eigene Ersatzkleider, Hausschuhe, Lieblings-Plüschtiere etc. müssen mitgebracht und können im Tagesheim



deponiert werden. Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die Ersatzkleider in Grösse & Saison passend im Tagesheim vorhanden sind.

<sup>2</sup> Die Kleidung ist erkennbar mit dem Namen des Kindes zu beschriften.

<sup>3</sup> Unbekannte, nicht beschriftete Kleidung und Gegenstände werden während eines Monats in der Fundgrube sichtbar aufgehängt und danach entsorgt.

## **§ 17 Versicherung**

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für ihr Kind eine Haftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung abzuschliessen.

<sup>2</sup> Die Tagesheime verfügen über eine betriebliche Haftpflichtversicherung.

<sup>3</sup> Die Tagesheime haften nicht für verlorene oder von anderen Kindern beschädigte Gegenstände.

## **D Tarife / Finanzielles**

### **§ 18 Tarife**

<sup>1</sup> Die Tagesheime rechnen die Tarife auf eine gleichbleibende Monatspauschale.

<sup>2</sup> Im Frühbereich wird für die Monatspauschale die Tagespauschale mit dem Faktor 4 multipliziert. Die Betriebsferien und Feiertage sind dabei berücksichtigt worden und werden somit nicht verrechnet.

<sup>3</sup> Im Schulbereich wird für die Monatspauschale die Tagespauschale mit dem Faktor 3,4 multipliziert. Die Kosten werden von August bis Juni in Rechnung gestellt, jedoch nicht im Ferienmonat Juli. Die Schulferien und die Feiertage sind dabei berücksichtigt und werden somit nicht verrechnet.

<sup>4</sup> Im Tarif eingeschlossen sind: Verpflegung, Windeln und alltägliche Pflegeprodukte.

<sup>5</sup> Wenn zwei oder mehr Kinder aus derselben Familie in den Tagesheimen oder den Tagesfamilien der Gemeinde Muttenz betreut werden, beträgt das Betreuungsgeld für das zweite und jedes weitere Kind 90 % des vollen Tarifs. Bei mehreren Kindern wird für jenes mit der längsten Präsenzzeit das volle Betreuungsgeld berechnet. Ermässigung bekommt das Kind/bekommen die Kinder mit der prozentual geringeren Anwesenheit.

<sup>6</sup> Bei Abschluss eines Betreuungsvertrags wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00 erhoben.

<sup>7</sup> Es gelten folgende Tarife:

| Frühbereich                    | Kinder unter 18 Monate |                 | Kinder über 18 Monate<br>bis Kindergarteneintritt |                 |
|--------------------------------|------------------------|-----------------|---------------------------------------------------|-----------------|
|                                | Pro Tag                | Pro Tag / Monat | Pro Tag                                           | Pro Tag / Monat |
| Ganzer Tag                     | CHF 135                | CHF 540         | CHF 115                                           | CHF 460         |
| Halber Tag<br>ohne Mittagessen | CHF 68                 | CHF 272         | CHF 58                                            | CHF 232         |
| Halber Tag<br>mit Mittagessen  | CHF 88                 | CHF 352         | CHF 75                                            | CHF 300         |
| Schulbereich                   | Pro Tag                |                 | Pro Tag / Monat                                   |                 |
| Frühmorgenbetreuung            | CHF 15.00              |                 | CHF 51.00                                         |                 |
| Mittagsbetreuung               | CHF 24.00              |                 | CHF 81.60                                         |                 |
| Nachmittag früh                | CHF 20.00              |                 | CHF 68.00                                         |                 |
| Nachmittag spät                | CHF 25.00              |                 | CHF 85.00                                         |                 |
| Ganzer Nachmittag              | CHF 45.00              |                 | CHF 153.00                                        |                 |
| Ferienbetreuung                | CHF 100.00             |                 | -                                                 |                 |

## § 19 Zahlungsweise

<sup>1</sup> Das Betreuungsgeld wird monatlich pauschal berechnet und bis am 25. des laufenden Monats in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

<sup>2</sup> Zusätzliche Betreuungstage werden im Folgemonat in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Im Fall von überfälligen Zahlungen kann die Betreuung des Kindes in den Tagesheimen verweigert und der Betreuungsplatz fristlos gekündigt werden.

<sup>4</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeinde Muttenz.

## E Schlussbestimmungen

### § 20 Beschwerdeinstanz

Beschwerdeinstanz ist der Gemeinderat.

**§ 21 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt per 1. August 2019 in Kraft.

Muttenz, 27. Februar 2019

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Aldo Grünblatt

*Beschlossen an der GR-Sitzung vom 27. Februar 2019 mit GRB-Nr. 98, in Kraft ab 1. August 2019.*